

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 24.02.2022

Inhalt:

Lage

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 22.02.2022

Genesenenzertifikat nach AG-Test / Beschluss EU-Kommission

Genesenenzahlen / Ende der Meldungen

Selbsttest als Nachweis

Einrichtungsbezogene Impfpflicht / Meldeweg

PCR-Teststellen (neu!) Stadt (SK) und Landkreis (LK) Kassel

Korrektur: Bewohner Alten- und Pflegeheime / Test zur Entisolierung

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **6,32** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **210**,

davon **18** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **13** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1.461,3** Fälle in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **1.300,4** Fälle in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 22.02.2022

Seit dem 22. Februar 2022 werden durch die aktualisierte CoSchuV in Hessen die Lockerungen nach dem ersten Schritt des Drei-Stufen-Plans vom Bund-Länder-Beschluss umgesetzt.

In diesem ersten Schritt gilt:

- Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene im öffentlichen Raum entfallen (vormals Treffen mit höchstens 10 Personen erlaubt)
- Kontaktbeschränkungen für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene bleiben hingegen vorerst bestehen
- geänderte Testvorgaben in Schulen nach einem positiven Coronafall in einer Schulklasse nur noch eine Woche tägliche Testungen (vormals zwei Wochen lang)
 - ohne Coronafall weiterhin drei Tests wöchentlich
 - weiterhin freiwillige Testungen von vollständig geimpften oder genesenen Schüler*innen

Genesenzertifikat nach AG-Test / Beschluss EU-Kommission

Obwohl die EU-Kommission am 22.02.2022 beschlossen hat, dass Genesenennachweise nun schon nach einem positiven Antigen-Schnelltest aus einer zertifizierten Teststelle ausgestellt werden dürfen, gilt dies in Deutschland derzeit nicht.

(Siehe: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/digitales-covid-zertifikat-der-eu-genesenennachweise-auch-auf-grundlage-von-antigen-schnelltests-2022-02-22_de)

Nach aktuellem Kenntnisstand und Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium ist dies auch nicht in Planung. In der Bundesrepublik Deutschland gilt also weiterhin, dass ein positives PCR-Testergebnis erforderlich ist, um einen Genesenennachweis zu erhalten.

Genesenzahlen / Ende der Meldungen

Die Isolation von SARS-CoV-2 Infizierten erfolgt nach den Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung bei dem überwiegenden Anteil der Betroffenen in Eigenregie. Sie dürfen nach 10 Tagen selbstständig die Isolation ohne einen erneuten Test verlassen, nur bei einer Verkürzung ab dem 7. Tag wird dem Gesundheitsamt noch eine Abschlusstestung übersandt. Dadurch liegen uns als Gesundheitsamt keine verlässlichen Zahlen zu einem Großteil der Genesenen vor. Somit können die Zahlen nur einen Schätzwert darstellen. In Rücksprache mit dem HLPUG stellen wir aufgrund des anderweitig vorhandenen hohen Arbeitsaufkommens zunächst die Meldung der Genesenzahlen ein. Die Zahl der Genesenen ist keine Kennziffer, die für Schutzmaßnahmen relevant ist, weshalb keine Notwendigkeit besteht, die Bearbeitung zu priorisieren. Dementsprechend ändert sich Folgendes:

- das Corona-Infoblatt wird entsprechend angepasst
- seitens des Gesundheitsamtes Region Kassel keine Veröffentlichung der Genesenzahlen mehr an die Bevölkerung

Selbsttest als Nachweis

Betreffs Isolation: Die Isolation Infizierter beginnt nach Hessischer Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der Regel mit dem ersten positiven Test. Dieser Test darf nach Verordnung auch ein durch Laien durchgeführter Selbsttest sein. Dabei soll allerdings maximal eine Zeitspanne von 2-3 Tagen zwischen dem Selbsttest und dem Bestätigungs-PCR liegen. Längere Zeitspannen sind im Einzelfall in Sondersituationen (z.B. keine PCR-Testmöglichkeit über die Weihnachtsfeiertage) auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen.

Zeitspannen zwischen Selbsttest und erster PCR, die eine ganze Isolationsdauer umfassen, sind dabei im Regelfall nicht anzuerkennen (7 Tage und mehr).

Der Nachweis eines Selbsttests gestaltet sich weiterhin als schwierig. Eine vorgeschlagene Methode wäre es, ein Foto anzufordern, auf dem die Testkassette, der Personalausweis und ein Zettel mit aktuellem Datum deutlich zu erkennen sind.

Betreffs Lohnfortzahlung: Unter genannten Voraussetzungen akzeptiert auch das Regierungspräsidium Darmstadt einen Selbsttest als Zeitpunkt des Isolationsbeginns für Lohnersatzleistungen nach IfSG –.

Überdies gilt weiterhin, dass jede nachweislich infizierte Person Anspruch auf den Ersatz von Verdienstausschlag hat.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht / Meldeweg

Im Newsletter vom 10.02.2022 wurde schon ausführlich über den Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht berichtet. Zu betonen ist allerdings noch einmal, dass eine Übermittlungspflicht der jeweiligen Einrichtungsleitung besteht, die eine Weitergabe der persönlichen Daten der ungeimpften Personen, die keine entsprechenden Nachweise vorgelegt haben, an das in der Region zuständige Gesundheitsamt vorsieht. Im Moment wird hessenweit an einem einheitlichen Meldeweg gearbeitet, der spätestens ab dem 16.03.2022 zur Verfügung stehen wird. Von Meldungen vor dem 16.03.2022 bitten wir abzusehen. Die Betroffenen haben Zeit mit ihrer Meldung beim Arbeitgeber bis zum Ablauf des Stichtags 15. März 2022. Deshalb soll die Übermittlung erst ab dem 16. März 2022 starten. Vorher eingehenden Daten können im Zweifelsfall nicht bearbeitet werden.

PCR-Teststellen (neu!) Stadt (SK) und Landkreis (LK) Kassel

Im Stadt und Landkreis Kassel konnten vier weitere PCR-Teststellen beauftragt werden.

- Wilhelmshöher Allee 129, 34121 Kassel
Öffnungszeiten: Mo – Fr 09:00 – 18:00 Uhr Sa. 09:00 – 14:00 Uhr
- Wilhelmshöher Allee 327, 34131 Kassel
Öffnungszeiten: Mo – Sa 08.00 – 19:00 So 10:00 19:00 Uhr
- Otto-Hahn-Straße 1-5, bei Hornbach Baumarkt, 34253 Lohfelden
PCR nur nach vorheriger Terminvereinbarung: Tel. 0561 70563875
- Landgraf Karl Apotheke in Bad Karlshafen
Öffnungszeiten/Terminvereinbarung wird noch bekannt gegeben

Korrektur: Bewohner Alten- und Pflegeheime / Test zur Entisolierung

Die im Newsletter vom 21.02.2022 veröffentlichte Info zur Entisolierung von Bewohnern ergänzen wir an dieser Stelle um die Info, dass diese ab dem 7. Tag und bei 48-stündiger Symptomfreiheit sowohl über eine negative Testung mittels eines PCR-Tests als auch mittels eines professionellen Antigen-Schnelltests erfolgen kann.

Was ist Erfolg? Das ist der Zustand, wenn Du jeden Abend schlafen gehen kannst und Deine Seele dabei im Frieden ist.

*(Paulo Coehlo, brasil. Schriftsteller und Bestsellerautor, *1947)*

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel